



## Stellungnahme der LIGA-Thüringen zur Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge

### Zu § 3

- Der Aufnahmetermin *bis 31.3.* wird im § 46 abgeändert für Schulen mit Kooperationsvereinbarungen (3 Monate vor Beginn der Ausbildung, bzw. bis zum Ausbildungsbeginn)  
Ein entsprechender Hinweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 wäre hilfreich.

### Zu § 4

- Für den Zugang zur Pflegeausbildung wird eine Ausnahme in § 42 Abs. 2 geschaffen.  
Ein entsprechender Hinweis in § 4 wäre auch hier sehr hilfreich.

### Zu § 7

- *Absatz 5* Schulen in freier Trägerschaft mit Trägeridentität haben kein Dienstsiegel.  
Was sollen diese stattdessen verwenden?

### Zu §§ 45 und 46

- Irritierend ist, dass im § 45 - Voraussetzung für den Zugang zur Pflegeausbildung, Voraussetzungen unter Punkt 2.1. explizit benannt werden und dann wiederholend § 46 - Aufnahme in die Schule - würde unter § 46 ausreichen
- § 45: Es bleibt offen, wie Punkt 2.3 zu verstehen ist. Weitere Voraussetzungen sind: „3. das Fehlen von Tatsachen, die den Bewerbern als ungeeignet für den angestrebten Beruf erscheinen lassen“ - sollte konkretisiert werden
- Die Aufnahme in die Schule ist durch den Bewerber gesondert zu beantragen. Das verkompliziert das Bewerbungsverfahren. Der Aufnahmeantrag könnte für den Schüler vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung beim Träger der schulischen Ausbildung gestellt werden.
- *Absatz 2 Nr. 4.* verlangt ein erweitertes Führungszeugnis. Dementgegen verlangt § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lediglich ein amtliches Führungszeugnis. Hier sollte eine Vereinheitlichung vorgenommen werden.

### Zu § 48

- *Absatz 2*  
Es muss klargestellt werden, dass die Regelungen nicht bei Trägeridentität gelten, da ein Kooperationsvertrag dann nicht erforderlich ist.
- *Absatz 4* Praxisbegleitung der Schule:  
Klarzustellen ist, ob die 150 Min. Praxisbegleitung für jedes Fachgebiet einmalig oder für jeden Praxiseinsatz zu leisten sind und auch bei kürzeren Praxiseinsätzen je Einsatz zu leisten sind. Hier wäre eine genaue Benennung (möglichst je Fachgebiet) hilfreich, um dem Anspruch eine „angemessene Praxisbegleitung“ zu gewährleisten, gerecht zu werden.

Weiterhin sollte klargestellt werden, ob mehrere Schüler (wenn, wie viele) in einer Gruppe gemeinsam begleitet werden können oder ob jeder Schüler 150 Min. zu begleiten ist. Auch stellt sich die Frage, ob bei den kurzen praktischen Einsätzen von 80 h (2 Wochen) auch ein Betreuungsaufwand von 150 Min. geleistet werden muss? Kann die geforderte Zwischenprüfung (§ 50) als Praxisbegleitung gerechnet werden?

### **Zu § 50**

- Die praktische Zwischenprüfung ist sehr umfassend. Es werden 240 Min. ausgewiesen. Da die Zwischenprüfung am Ende des 2. Ausbildungsdrittels durchgeführt wird, ist dieser Zeitraum für die letzten 3 Monate zu veranschlagen. Das bedeutet: in diesem Zeitraum wird die praktische Zwischenprüfung und die praktische Abschlussprüfung durchgeführt. Bei Ausbildungsbeginn ab 1. September betrifft dieses die Monate Juni bis August. Das bedeutet eine erhebliche Belastung für die Praxiseinrichtungen.  
Hier wäre an eine Vorverlagerung der Prüfung nachzudenken.
- *Absatz 6*  
Hier wäre eine Vereinfachung im Sprachgebrauch wünschenswert. Der Begriff „Pflegefall“ entspricht nicht dem üblichen Sprachgebrauch und sollte ersetzt werden.
- *Absatz 7:*  
Statt „Lehrkraft der Schule“ sollte die Formulierung gem. § 10 PflAPrV „Fachprüfer, die an der Pflegeschule unterrichten“ verwendet werden.

### **Zu § 53**

- Wer als Fachprüfer geeignet ist, wird zu ungenau dargestellt. Hilfreich wäre eine weitere Klarstellung, wer als Fachprüfer (Ausbildung/Berufserfahrung/Berufsabschluss) generell als geeignet betrachtet werden kann.

### **Zu § 55**

- *Absatz 1*  
Wenn die Prüfungsfragen für die mündliche Prüfung ebenfalls zentral erarbeitet werden, dann sind unterschiedliche Fragen je nach Setting notwendig (siehe § 15 PflAPrV). Ist das für die Prüfungsfragenkommission realisierbar oder sollte die Erarbeitung der mündlichen Prüfungen nicht in die Verantwortung der Schulen gelegt werden?

### **Zu § 56**

- In die Belehrung zur Prüfung sollte ein weiterer Hinweis über die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§20 PflAPrV) aufgenommen werden.

Generell wird im Gesetz für Pflegeberufe vom Auszubildenden gesprochen. Dies sollte auch in die Schulordnung übernommen werden, nicht die Bezeichnung Schüler.

Stand: 04.05.2020